



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.1.2012
K(2012)98 endgültig

Herrn Horst SEEHOFER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D-10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Europäische Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu ihrer Initiative zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft der Europäischen Union durch strafrechtliche Vorschriften und verwaltungsrechtliche Untersuchungen {KOM(2011) 293 endgültig}.

Die Kommission versichert dem Bundesrat, dass vor jeder Rechtsetzungsinitiative zum Schutz der finanziellen Interessen der EU eine gründliche Analyse steht, die in Einklang mit den einschlägigen Vorgaben des Vertrags, einschließlich der Bestimmungen des Artikels 5 EUV, durchgeführt wird und die sich auf die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit stützt. Dabei wird zu prüfen sein, ob und wie die europäischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden gestärkt werden sollen, damit sie besser gegen Betrugsdelikte in Zusammenhang mit EU-Geldern vorgehen können. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen in diesem Bereich sein; dies schließt auch die Frage nach Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ein. In Anbetracht der neuen Möglichkeiten, die sich aus dem Vertrag von Lissabon ergeben, sowie des verbindlichen Charakters der EU-Grundrechtecharta, wird die Kommission mit großer Sorgfalt die rechtlichen Anforderungen prüfen, die bei einem Rechtsetzungsvorschlag für eine Behörde mit staatsanwaltlicher Autorität auf EU-Ebene im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht und die Instrumente zur rechtlichen Überprüfung zu beachten sind und die potenziellen Auswirkungen bewerten.¹

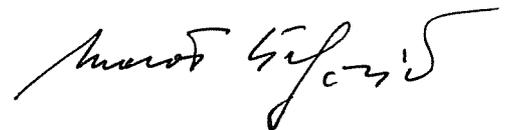
Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Angleichung strafrechtlicher Vorschriften und Sanktionen ein sensibles Unterfangen ist, da weiterhin Unterschiede zwischen den nationalen Systemen in der EU bestehen. Dennoch können europäische Strafvorschriften im Rahmen der EU-Zuständigkeit einen entscheidenden Mehrwert in bestehende nationale Strafrechtssysteme einbringen, das Schutzniveau von Verfahrensgarantien bei grenzübergreifenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen europaweit erhöhen und zu einer wirkungsvolleren Wahrnehmung nationaler Kompetenzen beitragen. In Einklang mit den in der Mitteilung „Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht“ {KOM(2011) 573 endgültig} verankerten Grundsätzen wird die Kommission sorgfältig prüfen, ob strafrechtliche EU-Vorschriften notwendig sind, um das legitime Ziel

¹ Siehe Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, *Operational Guidance on taking account of Fundamental Rights in Commission Impact Assessments*, SEK(2011) 567 endgültig vom 6.5.2011.

der Bekämpfung von betrügerischen Handlungen und sonstigen rechtswidrigen Aktivitäten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu erreichen.

Die besondere Aufmerksamkeit der Kommission wird sich darauf richten, welchen Mehrwert eine Angleichung im Bereich des Strafrechts für den Schutz der finanziellen Interessen der EU bringen kann; dabei werden auch die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte wie Wahl der Rechtsgrundlage, direkte Auswirkungen etwaiger strafrechtlicher EU-Vorschriften in den Mitgliedstaaten, Formen der Verantwortlichkeit und das im deutschen Recht verankerte Schuldprinzip einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*